

## Satzung des Vereins

# Arbeitsgemeinschaft NORD-OST

(in der am 9.5.2005 beschlossenen Fassung)

### 1. Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft NORD-OST" (ARGE NORD-OST); nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

### 2. Zweck und Ziel des Vereins:

2.1

Der Verein ist ein freier Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der Verein setzt sich besonders für den Erhalt der Freiflächen zwischen Kornwestheim, Zuffenhausen, Zazenhausen, Mühlhausen, Aldingen (Langes Feld) sowie Remseck, Oeffingen, Hegnach, Fellbach und Waiblingen (Schmidener Feld) als ökologisch wertvolle Landwirtschaftsflächen, als naturnahes Naherholungsgebiet und als Rückzugsgebiet gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ein. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung traditionell typischer Landschaftselemente wie z.B. Streuobstwiesen, Trockenmauern, Kleingärten, Natursteinpflasterwege, Hecken
- Erhaltung von siedlungsnahen Frischluftentstehungsgebieten
- Erhaltung der wertvollen Böden
- Erhaltung artenreicher Stadtrandgebiete
- Schutz des Lebensraumes vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- Schutz der Freiflächen vor Bebauung.
- Erhaltung des Erlebniswertes der Landschaft
- Erhalt von Bodenkulturdenkmälern
- Minderung der Belastung durch den Autoverkehr
- Förderung des zu Fuß gehens.
- Förderung der öffentlichen Personennahverkehrs
- Förderung des Fahrradverkehrs

Der Verein führt zur Hebung des Umweltbewußtseins öffentliche Veranstaltungen über die Bedeutung der oben genannten Ziele für die Bevölkerung durch. Hierzu gehören auch Führungen unter landschaftskulturellen, pflanzenkundlichen, vogelkundlichen und klimatologischen Aspekten.

Der Verein legt Biotop an bzw. setzt sich für die Anlage von Biotopen ein.

Der Verein arbeitet bei der Erstellung eines Biotopverbundsystems für das „Lange Feld“ mit.

Der Verein arbeitet zur Erhaltung seiner Ziele bei Biotoppflegemaßnahmen mit bzw. organisiert diese.

Der Verein arbeitet bei Artenschutzprogrammen mit, insbesondere bei Amphibienschutzprogrammen (Schutz der Wanderwege) und bei Vogelschutzprogrammen (z.B. Schaffung von Nistmöglichkeiten durch Anlegen von Biotopen und Aufhängen von Nistkästen).

Der Verein arbeitet bei der Errichtung eines Landschaftsparks mit.

Zur genauen Feststellung der Schutzwürdigkeit bestimmter Gebiete kann der Verein Gutachten erstellen lassen.

Zum Erreichen seiner oben genannten Ziele kann der Verein juristische Verfahren selbst einleiten oder juristische Verfahren Dritter unterstützen.

Der Verein leistet Bürgern, die oben genannte Ziele unterstützen wollen, Rat und Beistand.

Der Verein bemüht sich hierbei auch um Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zielrichtung.

Der Verein kann durch Flächenerwerb das Erreichen seiner oben genannten Ziele absichern.

Das Tätigkeitsfeld des Vereins erstreckt sich vorwiegend auf die Region Stuttgart.

#### 2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### 2.3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### 2.4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten für den Verein keine Vergütungen vom Verein.

#### 2.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitglieder**

Der Verein steht jedermann zur Mitgliedschaft offen. Auch juristische Personen können Mitglied werden, sofern sich aus ihren eigenen satzungsgemäßen Zielen kein Widerspruch zu den Zielen des Vereins ergibt.

### **4. Aufnahme, Austritt:**

#### 4.1

Beitritts- und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.

#### 4.2

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### 4.3

Mitglieder können jederzeit ohne Kündigungsfrist ausscheiden.

#### 4.4

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und bereits geleistete Mitgliedsbeiträge.

## **5. Ausschluss:**

Mitglieder, die durch Wort oder Tat gegen den Zweck des Vereins verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung das Recht, gehört zu werden.

## **6. Mitgliedsbeiträge:**

6.1

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist innerhalb von einem Monat nach Beitritt sowie für die Folgejahre jeweils im Januar zu zahlen.

6.2

Auf Antrag können erwerbslose und finanzschwache Personen von der Beitragszahlung befreit werden.

6.3

Reichen die finanziellen Mittel des Vereins zur Bestreitung notwendiger Kosten nicht aus, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden eine einmalige Nachschusspflicht über maximal die Höhe eines Jahresbeitrags beschließen.

## **7. Organe:**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **8. Mitgliederversammlung:**

8.1

Jährlich findet eine Hauptversammlung statt, auf der der Vorstand Rechenschaft ablegt und auf der alle zwei Jahre ein neuer Vorstand gewählt wird. Der neue Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Zu der Hauptversammlung und zu sonstigen Mitgliederversammlungen müssen alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

8.2

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder oder 2/3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

8.3

Soweit nicht anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

8.4

Änderungen der Satzung, der Ausschluss von Mitgliedern bzw. die Vereinsauflösung müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.5

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu über-

prüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **9. Vorstand:**

9.1

Der Vorstand besteht aus 6 Personen:

- dem bzw. der Vorsitzenden
- zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern
- dem Kassierer bzw. der Kassiererin und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin
- der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer

Der Vorstand kann um Beisitzer erweitert werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Abwesenheit wird der Schriftführer bzw. die Schriftführerin von einem zu wählenden Mitglied des Vereins vertreten.

9.2

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds findet die Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.

9.3

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- die Durchführung der Vereinsaufgaben, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Beteiligung von Mitarbeitern im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins
- die Leitung der Mitgliederversammlungen.

9.4

Auf Wunsch kann jedes Mitglied an der Vorstandssitzung teilnehmen.

## **10. gesetzliche Vertretung des Vereins:**

Der Verein wird gesetzlich durch den bzw. die Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter oder durch beide Stellvertreter vertreten.

## **11. Protokoll:**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **12. Geschäftsstelle:**

Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des bzw. der Vorsitzenden.

## **13. Geschäftsjahr:**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **14. Anfallvermögen:**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umwelt- und Landschaftsschutz.

#### **15. Inkrafttreten der Satzung:**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

#### **16. Gemeinnützigkeit:**

Der Verein wird sich um die Erlangung der Gemeinnützigkeit bemühen.

#### **17. Satzungsänderungen zur Erlangung der Rechtsfähigkeit:**

Die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit eventuell notwendigen Satzungsänderungen kann der gesetzliche Vorstand beschließen.